



Aktuelle Informationen zu Ein- und Ausfuhrlicenzen

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239, die am 30.07.2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, sind die Vorschriften in Bezug auf die Regelungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen neu gefasst worden. Beide Verordnungen gelten ab dem 06.11.2016. Aus diesen Verordnungen ergeben sich folgende wichtige lizenzrechtliche Änderungen:

1. **Ab dem 06.11.2016** sind nur noch die im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 aufgeführten Erzeugnisse grundsätzlich lizenzpflichtig. Daher **entfallen** die bisherigen grundsätzlichen Lizenzpflichten¹ für:
 - Einfuhren in den Sektoren Getreide, Olivenöl und Tafeloliven, Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse;
 - Ausfuhren im Sektor Getreide.

Für Lizenzen, die am 06.11.2016 noch gültig sind, gelten die Übergangsbestimmungen des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237.

2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 ist **ab dem 06.11.2016** eine Ausfuhrlizenz für die in Teil II des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse (auch) erforderlich, wenn diese für eine Ausfuhr im
 - **passiven** Veredelungsverkehr bestimmt sind und es sich dabei um
 - vollständig geschliffenen Reis (KN-Code ex 1006 30),
 - Bruchreis (KN-Code 1006 40 00)
 - oder
 - Weißzucker (KN-Code 1701 99 10)handelt

oder

- **aktiven** Veredelungsverkehr bestimmt sind.

Für die vorgenannten im **passiven** Veredelungsverkehr bei der Ausfuhr lizenzpflichtigen Erzeugnisse ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 **ab dem 06.11.2016** (auch) eine Einfuhrlizenz erforderlich, wenn diese anschließend als Erzeugnisse gemäß Teil I Abschnitt A oder B des Anhangs dieser Verordnung wieder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

3. Die (bisherigen) Vorschriften in Bezug auf den Druck der Formblätter für die Lizenzanträge und die Lizenzen, wurden in den neuen Verordnungen nicht übernommen.

Für die **Beantragung** der Ein- bzw. Ausfuhrlizenz können daher **ab dem 07.11.2016** entweder das

- Blatt 3 des entsprechenden (vorgedruckten) Formblattsatzes oder
- die ab diesem Datum auf der Internetseite der BLE veröffentlichte Antragsmuster

verwendet werden.

Die **Erteilung** von Lizenzen durch die BLE erfolgt ab dem 07.11.2016 nur noch auf Standardpapier. Die Übersendung von vorgedruckten Formularen für die zu erteilende Lizenz (Blätter 1 und 2 der Formblattsätze) ist dann nicht mehr notwendig.

¹ Der Wegfall dieser grundsätzlichen Lizenzpflichten betrifft **nicht** die im Rahmen von sonstigen Kontingents- bzw. Präferenzregelungen vorgeschriebenen Lizenzpflichten.